

DR. PATRICK M. HOCH

LINUS JAEGGI

JANNES SCHOCH

EINSCHREIBEN

An das
Schweizerische Bundesgericht
1000 Lausanne 14

ZÜRICH
RÄMISTRASSE 29
CH-8001 ZÜRICH
TELEFON +41 44 252 82 32
TELEFAX +41 44 252 82 09

LUZERN
LANDENBERGSTRASSE 34
CH-6002 LUZERN
TELEFON +41 41 368 12 77
TELEFAX +41 41 368 13 33

E-MAIL KANZLEI@SCHOCHJAEGGIHOCH.COM

Zürich, 11. Mai 2018

Ergänzung zur Beschwerde in Strafsachen

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In Sachen

Ignaz Walker, gemeldet Gotthardstrasse 88, 6472 Erstfeld
amtlich verteidigt durch den Unterzeichnenden

Beschwerdeführer

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf

Beschwerdegegnerin

und

Obergericht des Kantons Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf

Vorinstanz

betreffend **Versuchter Mord etc.**

beziehe ich mich auf die gestern eingereichte Beschwerde in Strafsachen und teile Ihnen mit, dass beim gestrigen Ausdruck der Beschwerdeschrift aufgrund eines technischen Versehens ein zu Ziff. 91 der Beschwerde gehörender Absatz nicht ausgedruckt wurde. Ich erlaube mir daher, diesen Absatz entsprechend nachzureichen, ersuche Sie, ihn unter Ziff. 91 zur Beschwerde zu nehmen und möchte mich für das Versehen entschuldigen.

In prozessualer Hinsicht ist festzuhalten, dass das Ende der 30 tägigen Beschwerdefrist auf gestern, den 10. Mai 2011, fiel. Da gestern Auffahrt war, mithin ein im Kanton Uri, wie in allen übrigen Kantonen anerkannter Feiertag, endet die Beschwerdefrist erst heut und ist mit der vorliegenden Ergänzung gewahrt, weshalb die Ergänzung zulässig ist und zur Beschwerde zu nehmen ist. Sie ist zu integrierender Bestandteil davon.

Ergänzung zu Ziff. 91 (Rekapitulation) der Beschwerde (aus technischem Versehen in der Beschwerde nicht ausgedruckt).

91. Die vorinstanzliche Verurteilung stützt sich zentral auf die Aussagen von Iglesias. Auf diese Aussagen kann nach dem Gesagten nicht mehr abgestellt werden. Auch die Vorinstanz zweifelt offensichtlich an der Glaubhaftigkeit dieser Aussagen. Dies wohl aufgrund des fraglichen e-mail von Iglesias, in welcher diese vor der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme manifestierte, sie werde Sindelic nun mit ganzen Herzblut zerstören. Die Vorinstanz handelt praktisch die gesamte Problematik der Glaubwürdigkeit von Iglesias gerade mal in einem Satz ab, wobei die Vorinstanz allerdings das fragliche Hass-email auch dort nur durch Verweis auf das entsprechende actorum andeutet und einmal mehr diese e-mail nicht wörtlich erwähnt (Urteil S. 31 mit Verweis auf actorum Untersuchungsakten Kosheva, 2/89/2, unter welchem dieses Hass-e-mail abgelegt ist). In diesem einzigen Satz bekundet die Vorinstanz ihre eigenen Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Iglesias, indem sie der diesbezüglichen Kritik der Verteidigung entgegnet, dass für eine Verurteilung von Sindelic die Aussagen von Iglesias gar nicht nötig gewesen seien (!). Nachdem bei Sindelic die Tatwaffe gefunden wurde, mag dies für Sindelic zutreffen. Vorliegend entscheidend ist aber, dass die Vorinstanz damit klar zum Ausdruck bringt, dass sie sogar selbst an den Aussagen von Iglesias zweifelt! Daraus folgt zwingend, dass es willkürlich ist und eine Verletzung des Grundsatzes in dubio pro reo darstellt, wenn die Vorinstanz trotz

ihren Zweifeln vorhandenen und bekundeten Zweifeln dennoch auf die Aussagen von Iglesias abstellt. Es geht nicht an, einerseits in Bezug auf Sindelic an den Aussagen von Iglesias zu zweifeln, andererseits aber in Bezug auf Walker bezüglich der genau gleichen Aussagen auf einmal keinerlei Zweifel zu hegen. Auf die Aussagen von Iglesias kann und darf daher nicht mehr abgestellt werden. Und zwar weil Iglesias weder glaubwürdig ist, noch ihre belastenden Aussagen glaubhaft sind. Angemerkt sei, dass sich die Vorinstanz mit der gesamten substantiiert von der Verteidigung vorgebrachten Kritik an der Glaubwürdigkeit von Iglesias und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nur gerade mit diesem einen Satz auf S. 31 des Urteils auseinandersetzt. Wobei dieser Satz dann eben nicht etwa die Kritik der Verteidigung kontert, sondern – zwar nur sinngemäss aber dennoch zwingend - vielmehr klar zum Ausdruck bringt, dass die Vorinstanz selbst auch an den Aussagen Iglesias zweifelt.

- Kein belastendes Indiz ist die Verurteilung von Sindelic. Pro memoria ist dazu einmal mehr festzuhalten, dass diese keinerlei präjudizierende Wirkung auf eine Verurteilung von Walker haben kann. Dies nicht nur in prozessualer Hinsicht, sondern auch nach der gesunden Logik: Sindelic wurde verurteilt, weil das Gericht es als erwiesen erachtet hat, dass er auf Kosheva geschossen hatte. Ob er nun allenfalls aus nichtigem Anlass gehandelt hat oder ob sein allfälliges Motiv für immer unergründlich bleibt, tangiert die Richtigkeit seiner Verurteilung nicht. Sindelic hat bewiesen, dass er ein Gewaltverbrecher ist, der aus nichtigem Anlass handelt. So hat er in Obwalden einem ihm Unbekannten aus nichtigem Anlass ein Messer in den Bauch gerammt. Ein sich aufdrängender Freispruch von Walker steht somit in keinerlei Widerspruch zur Verurteilung von Sindelic. Die übrigen Indizien reichen für eine Verurteilung von Walker offensichtlich nicht aus.

Es sind dies abschliessend aufgezählt die Folgenden:

- Die Besuche von Sindelic in der Mühle. Sie mögen Sindelic belasten (waren für seine Verurteilung aber gar nicht nötig), geben aber keine Hinweise, dass ein Auftrag bestand.

- Die Verwendung der gleichen Waffe sowohl am 4.1.2010 als auch am 12.11.2010: Dies ergibt keinen Hinweis auf einen Auftrag von Walker (wäre aber erklärbar, wenn man Walker die Schüsse auf Kosheva in die Schuhe schieben sollte). Die Waffe kann auf irgend eine Art von Walker zu Sindelic gelangt sein (nach Entsorgung gefunden, gestohlen etc.). Allenfalls ist dieses Indiz neutral zu behandeln.
- Die Aussage von Sindelic, er habe die Waffe nach dem Vorfall von Walker in der Taverne erhalten: Dies ist nachweislich widerlegt, da Sindelic ja der Schütze ist und die Waffe bei ihm gefunden wurde. Sindelic hat sodann diese Aussage nach seiner Verhaftung gemacht, nachdem die Tatwaffe bei ihm gefunden wurde, was ihn schwer belastete und schliesslich ausschlaggebend für seine Verurteilung war, da er nicht vernünftig erklären konnte, warum er die Tatwaffe besitze. Er versuchte daher glauben zu machen, dass er nicht der Schütze sei, da er diese Waffe angeblich nach dem Mordanschlag von Walker erhalten habe: eine nachvollziehbare Schutzbehauptung, mit der er versuchte, Walker als Schützen verdächtig zu machen, um sich selbst zu entlasten.
- Die Aussagen von Kosheva, wonach Walker sie stets bedroht haben soll: Diesbezüglich ist zwischenzeitlich in einem separaten Verfahren durch das Landgericht am 31. Oktober 2017 ein vollumfänglicher Freispruch von Walker erfolgt, weil das Gericht nach heutigen Erkenntnissen an ihren Aussagen zweifeln musste, was auch die Vorinstanz anerkennt. Ihre Aussagen stellen somit kein belastendes Indiz mehr dar. Der nunmehrige Freispruch aufgrund von Zweifeln an ihrer Glaubwürdigkeit wirkt aber vielleicht eben doch entlastend (Komplott). Als belastende Indizien fallen sie aber sicher weg.
- Peschel: Untauglicher Zeuge, der vornehmlich Spekulationen zum Besten gibt. Keine Belastung.
- Telefonkontakte Walker-Sindelic (insgesamt 59 über 6 Monate, gleichzeitig tausende von anderen Kontakten): Angesichts der tausenden übrigen Kontakte sind diese 59 wenig bedeutend und erklärbar. Auch die Vorinstanz geht in ihrer Begründung davon aus, dass nachvollziehbare andere Gründe für Telefonkontakte

bestanden. Sie sagt daher nur noch, dass ein Teil dieser Kontakte möglicherweise der Planung des Deliktes diene. Nicht belastend, höchstens schwaches Hilfsindiz.

- Schussrekonstruktion: Nach richtiger Ansicht der Vorinstanz nicht belastend. Nach Ansicht der Verteidigung entlastend. Bewertung allenfalls neutral.

- Chauffeurdienste von Scicchitano: Die zeitliche Argumentation der Vorinstanz beruht auf falschen, bzw. nicht verifizierbaren Parametern (Zeitpunkt der Aufnahme). Sodann ist erstellt, dass es zu den üblichen Aufgaben von Scicchitano gehörte, Gäste heimzufahren. Keine Belastung, allenfalls schwaches Hilfsindiz.

- Alibi von Walker: Von der Verteidigung vorgebrachtes entlastendes Indiz. Selbst wenn man der Argumentation der Verteidigung nicht folgen sollte, handelt es sich nicht um ein belastendes Indiz. Somit entweder entlastend oder neutral.

- Motivlage (zusammengefasst): Sie unterscheidet sich nicht von einer mit fast jeder Scheidung einhergehenden Spannungssituation. Die allfällig denkbare finanzielle Interessenlage ist gesamthaft sehr bescheiden. Die Motivlage taugt höchstens als schwaches Hilfsindiz.

Damit ist die Aufzählung vollständig. Mehr gibt es nicht und daher konnte die Vorinstanz auch nicht mehr vorbringen!

Aus dieser abschliessenden Aufzählung der von der Vorinstanz angeführten Indizien geht geradezu plakativ hervor, dass dies für eine Verurteilung nicht ausreichen kann. Leider fand dies alles keinen Eingang in die seinerzeit freisprechende Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

Linus Jaeggi